

Steuerschuldumkehr bei der Lieferung von Schrott und Metallen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Allgemeines

Bei der Lieferung von Schrott und Abfallstoffen sowie von Metallen und Edelmetallen gilt grundsätzlich das Prinzip der Steuerschuldumkehr. Dieses, auch als Reverse Charge bezeichnete Verfahren, legt fest, dass nicht der leistende Unternehmer mit Umsatzsteuer abrechnet, sondern die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Das heißt, der Lieferer stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, der Leistungsempfänger versteuert als Steuerschuldner den Bezug der Gegenstände. Sofern der Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Rechtsgrundlagen sind § 13b Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 11 in Verbindung mit Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

2. Für welche Gegenstände gilt das Reverse-Charge-Verfahren?

Die Regelung gilt für die Lieferung von allen in den Anlagen 3 und 4 zum UStG aufgeführten Gegenständen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um bestimmte Schrotte und Abfallstoffe ([Anlage 3](#)) sowie bestimmte Metalle und Edelmetalle ([Anlage 4](#)), die sich über ihre Zolltarifnummern identifizieren lassen. Details zur Einordnung der von der Anlage 3 erfassten Gegenstände regelt Abschnitt 13b.4 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE). Für Gegenstände aus Anlage 4 ist Abschnitt 13b.7a UStAE relevant.

Bestehen Zweifel, ob ein Gegenstand unter die Anlagen 3 oder 4 des UStG fällt, haben der Lieferer und der Abnehmer die Möglichkeit, bei dem zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) mit dem Vordruckmuster 0310 einzuholen. Das Vordruckmuster steht auf www.zoll.de in der Rubrik: Formulare und Merkblätter zum Ausfüllen und Herunterladen bereit.

Nur die Lieferung der in den Anlagen 3 und 4 genannten Gegenstände fällt unter die gesetzliche Regelung. Nicht betroffen sind an diesen Gegenständen erbrachten Leistungen, wie zum Beispiel Sortieren, Transportieren oder sonstige Bearbeitungen.

Zu beachten ist, dass für die betroffenen Metalllieferungen eine 5000-Euro-Schwelle gilt (§ 13b Abs. 5 Nr. 11 UStG). Das heißt, dass die Steuerschuldumkehr erst dann greift, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5000 Euro beträgt. Dabei bleiben nachträgliche Minderungen des Entgelts unberücksichtigt. Für Schrott- und Abfallstofflieferungen gilt die 5000-Euro-Grenze nicht.

Die Regelung zur Steuerschuldumkehr greift nur bei im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferungen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren findet

die Regelung keine Anwendung. Die Lieferungen der entsprechenden Schrotte und Abfallstoffen sowie Metalle in die Europäische Union und ins Drittland werden daher wie andere Warenlieferungen ins Ausland behandelt, siehe dazu Merkblatt: [Lieferungen ins EU-Ausland an Unternehmer](#).

3. Für welche Leistungsempfänger gilt das Verfahren?

Die Regelung gilt für Lieferungen von Unternehmern an Unternehmer. Nicht erfasst werden Lieferungen an Privatpersonen. Über die Unternehmereigenschaft seines Leistungsempfängers muss sich der Lieferer also vergewissern, um ohne Umsatzsteuerrisiko abrechnen zu können.

Ist der liefernde Unternehmer ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG, tritt die Steuerschuldumkehr nicht ein. Das heißt, ein Leistungsempfänger, der eine Lieferung von Schrott, Abfallstoffen oder Metallen von einem Kleinunternehmer bezieht, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG. Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Schrott, Abfallstoffen oder Metallen einkauft, Umsatzsteuer nach § 13b UStG schulden.

4. Welche Hinweise müssen auf die Rechnung?

Rechnungen über die Lieferung von Schrott, Abfallstoffen oder Metallen, für die die Steuerschuldumkehr anzuwenden ist, müssen wie "normale" Rechnungen grundsätzlich alle Pflichtangaben im Sinne von § 14 Abs. 4 UStG enthalten. An Stelle des Steuerausweises hat der Rechnungsteller auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft durch den Zusatz "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 UStG).

Werden sowohl Gegenstände geliefert, die unter die Anlagen 3 oder 4 des UStG fallen, als auch Gegenstände, die nicht unter die genannten Anlagen fallen, ergeben sich unterschiedliche Steuerschuldner. Dies ist auch bei der Rechnungstellung zu beachten.

Beispiel zur Lieferung von Abfallstoffen (siehe Abschnitt 13b.4 UStAE):

Der in München ansässige Aluminiumhersteller U liefert Schlackenzement und Schlackensand in zwei getrennten Partien an den auf Landschafts-, Tief- und Straßenbau spezialisierten Unternehmer B in Köln.

Es liegen zwei Lieferungen vor. Die Umsatzsteuer für die Lieferung des Schlackenzements wird vom leistenden Unternehmer U geschuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG), da Schlackenzement in der Anlage 3 des UStG nicht aufgeführt ist (insbesondere fällt Schlackenzement nicht unter die Nummer 1 der Anlage 3 des UStG).

Für die Lieferung des Schlackensands schuldet der Empfänger B die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 7 UStG).

In der Rechnung ist hinsichtlich des gelieferten Schlackenzements unter anderem das Entgelt sowie die hierauf entfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 UStG). Hinsichtlich des gelieferten Schlackensands ist eine Steuer nicht gesondert auszuweisen (§ 14a Abs. 5 Satz 2 UStG). U ist zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" verpflichtet (§ 14a Abs. 5 Satz 1 UStG).

Soweit Lieferungen im Wege der Gutschrift abgerechnet werden, sind die Besonderheiten der Steuerschuldumkehr auch dort zu berücksichtigen. Der Gutschriftersteller hat in diesem Fall zu beachten, dass im Rahmen der Pflichtangaben für Rechnungen die Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferers/Gutschriftenempfängers angegeben wird. Weiterhin ist zu beachten, dass der Gutschriftersteller den Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Rechnung aufnimmt. Der Gutschriftersteller, der zugleich Leistungsempfänger ist, nimmt die Versteuerung im Rahmen des § 13b UStG vor.

5. Wo sind die Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung zu melden?

Für die Meldung in der Umsatzsteuervoranmeldung ist folgendermaßen zu differenzieren.

- Der Lieferer, der die Lieferung ohne Steuer berechnet, meldet den Ausgangsumsatz
 - in der Zeile 40, Kennziffer 60 der Umsatzsteuervoranmeldung.
- Der Leistungsempfänger, auf den die Steuerschuld übergeht, meldet für den Eingangsumsatz
 - in Zeile 52, Kennziffer 84/85 die Steuer an
 - in Zeile 58, Kennziffer 67 macht er sie - soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist - als Vorsteuer geltend.

Hinweis

Dieses Merkblatt basiert auf einer Information der IHK Stuttgart. Es soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2018

Ansprechpartner:

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Abteilung Handel- und Dienstleistungen
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de